Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –

Winnigstedt, 08.10.2023

RDS-Nr.: RDS Wi11/051

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	**Öffentlichkeitsstatus**	**Aufgabe**
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betreff: Vereinsförderung – Entwicklung von Richtlinien

Beschlussempfehlung:

Zur institutionellen Förderung von gemeinnützigen Vereinen und weiteren gemeinnützigen Verbänden und Institutionen – im Weiteren kurz *Vereine* und *Vereinsförderung* – werden folgende Grundsätze und Bausteine beschlossen, die näher in eine Richtlinie zu überführen sind:

a) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abweichen, diese im Einzelfall ergänzen oder ändern.

b) Förderungswürdig sind auch ohne steuerliche Anerkennung Vereine, welche dem kulturellen, sportlichen, sozialen, caritativen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen und sich – ggf. gemäß ihrer Satzung – zu diesem Zweck gebildet haben, ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und wenn jede und jeder Mitglied werden kann, wobei mindestens 51 % der Mitglieder in der Gemeinde Winnigstedt ihren 1. Wohnsitz haben müssen.
Eine aktive Vereinsarbeit muss offensichtlich sein und auf Anforderung nachgewiesen werden (Rechenschaftsbericht des Vorstandes).

c) Politische Vereinigungen und Religionsgemeinschaften sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen anderer Träger (Schule, Feuerwehr…) erhalten keine Zuwendungen. Fördervereine, die ausschließlich öffentliche Zwecke fördern, erhalten nur den Sockelbetrag *oder:* reine Fördervereine, deren Zweckbestimmung insbesondere im Einwerben von Spenden und der Beziehungspflege und Werbung für andere Vereine und Institutionen besteht, erhalten keine Zuwendungen.

d) Von der Vereinsförderung ausgeschlossen sind Vereine, die religiöse und/oder politische Extremisten unterstützen. Das gleiche gilt, wenn sie links- oder rechtsextreme,

rassistische, antisemitische oder antidemokratische Tendenzen im Rahmen der Vereinsarbeit erkennen lassen und solche Zwecke verfolgen.

e) Die Vereinsförderung geht zunächst von einem Zuschuss-Sockelbetrag von 150 € pro Jahr aus.

f) Zusätzlich gibt es – soweit es sich nicht um bloße Fördervereine handelt – eine Bezuschussung, die sich an der Mitgliederzahl jeweils zum 30.11. des Vorjahres orientiert. Der Zuschuss beträgt pro Kind ab 3 Jahren sowie für Jugendliche 20 € pro Jahr und für zahlende erwachsene Mitglieder 6 € pro Jahr; für Mitglieder ohne Wohnsitz in Winnigstedt lauten die Beträge 7 € und 3 €.

   Für Fördermitglieder gelten 3 €.

g) Zusätzlich gibt es einen Festbetrag für Jugendarbeit (Jugendförderung) in Höhe von 500 €. Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass mindestens eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht.

h) Die Erfolge der institutionellen Förderung sind zu evaluieren.

i) Aus Anlass nachweisbarer Vereinsjubiläen, die sich durch 25 teilen lassen, werden Zuschüsse in Höhe des 10fachen (€) gewährt, wenn und soweit eine mindestens für die Gemeindeeinwohner öffentliche, nicht kommerzielle Jubiläumsveranstaltung durchgeführt wird. Bei sonstigen Jubiläen kann der Bürgermeister über die Höhe der Jubiläumsgabe entscheiden. Dabei ist u.a. die Bedeutung des Vereins für das örtliche Gemeinschaftsleben maßgebend; im Regelfall soll das 5fache (€) der Jahreszahl gewährt werden.

j) Den Vereine kann neben der institutionellen Förderung nach a) bis h) eine Sonderförderung für größere Veranstaltungen, Beschaffungen und Investitionsmaßnahmen gewährt werden, wenn diese notwendig ist und dargelegt wird, dass die Finanzsituation des Vereines die Gewährung einer angemessenen Zuwendung rechtfertigt. Hierzu ist dem Bürgermeister das vorhandene Geldvermögen, bestehende Darlehensverpflichtungen und die Gestaltung der Mitgliederbeiträge darzulegen. Zuwendungsanträge sind rechtzeitig vor der Beschaffung bzw. Investitionsmaßnahme zu stellen und ausführlich zu begründen. Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit wird auch die Bereitschaft des Vereines zur Selbsthilfe (Eigenleistung) berücksichtigt. Soweit Landesbeihilfen oder Beihilfen von Verbänden oder Organisationen möglich sind, müssen diese vorrangig ausgeschöpft werden. Dies ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
   Die Förderbedingungen sind in den Richtlinien auszudifferenzieren hinsichtlich Bedingungen, Fördersätze und Verfahren.

Der Arbeitskreis aus den Fraktionen/der Bürgermeister wird beauftragt, unter Einbindung der Vereine diese Grundsätze in eine Richtlinie mit den weiteren üblichen Regularien zu überführen und dem Gemeinderat zur Beratung sowie Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Auf der kommunalen Ebene stellt die Förderung und Unterstützung der Arbeit in den Vereinen, Verbänden und weiteren Einrichtungen einen wichtigen Baustein in der Daseinsvorsorge dar. Mit der Vereinsförderung erhalten die Vereine solide Grundlagen für die Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit im Gemeinwesen. Zugleich werden besondere Akzente in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und dem Aufbau und Pflege einer notwendigen Vereinsinfrastruktur gesetzt. Die Gemeinde Winnigstedt leistet mit der Vereinsförderung einen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau des bürgerlichen Engagements.

Die in dieser Drucksache zur weiteren Diskussion und Ausgestaltung vorgeschlagenen Grundsätze und Bausteine setzen den Gedanken der Vereinsförderung um und berücksichtigen die bisherige Beratung und Beschlussfassung zur Ratsdrucksache Wi11/039 in der Ratssitzung vom 3. April 2023.

Für die vorgeschlagenen Punkte waren auch leitend bzw. ideengebend die Diskussion mit Vertretern der Vereine in der Sitzung am 21. April 2023 sowie Richtlinienbeispiele aus z.B. den Gemeinden Aidlingen, Hülben, Kirchheim; Oftersheim, Rudersberg, dem Flecken Ebstorf und der Stadt Schöppenstedt.

Überwiegend findet die Bezuschussung von Vereinen mit einem Sockelbetrag, mit einem, mitgliederbezogenen Betrag, Jubiläumszuwendungen, ermäßigter Nutzung öff. Einrichtungen, aber auch mit Zuschüssen zu Anschaffungen und Investitionen bis hin zu Darlehen für Baumaßnahmen statt.

Die Vorstellungen, wie der Kreis der Begünstigten definiert und wie er abgegrenzt wird, gehen nicht sehr weit auseinander, sind aber in der Regel nachgiebiger als die strengen Voraussetzungen für eine im Sinne des Steuer- und Abgabenrechts erfolgenden Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Somit ist es auch möglich, nicht eingetragene Vereine zu begünstigen und es kann und sollte differenziert werden nach der Art des Wirken des Vereines. Beispielsweise werden üblicherweise deutlich hervorgehoben eine stattfindende Jugendarbeit sowie Vereine mit gehobenen „Betriebsaufwendungen“, wie z.B. Sport-, Gesangs- und Theatervereine. In der Regel nicht gefördert werden (reine) Fördervereine, zumal wenn diese öffentlich-rechtliche Einrichtungen zum Gegenstand ihrer Bemühungen haben. Ebenso sind ausgeschlossen öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die aufgrund Gesetz bestehen und in fremder Trägerschaft stehen (Schulen, Feuerwehren etc.).

Mit den im Beschlussvorschlag dargestellten Grundsätzen und Beträgen nach a) bis g) würde sich auf Basis der zu berücksichtigen Vereine, nämlich der Schützen, des TSV und des Kulturrings, des DRK Ortsverbandes, des Kirchbauvereins, Kindernest, FFW-Förderverein sowie Schulförderverein, aber auch dem Dorftreff, dem Seniorenkreis und dem Gemeindefrühstück eine Zuschusssumme von rd. 5.500 € ergeben. Davon entfielen 1.100 € auf den Sockelbeitrag, 2490 € auf erwachsene sowie 1.320 € auf minderjährige Mitglieder und 500 € auf Jugendarbeit.

Diese Angaben beruhen auf den Angaben der Vereine bzw. ggf. Schätzungen und dienen nur der Illustration des damit eintretenden Ergebnisses.

In der Ratssitzung am 3. April wurde ein Geldkontingent von 0,5 bis 1,0% des „Gemeindehaushaltes“, also ein Betrag von 4.000 bis 8.000 € bemessen, der für die institutionelle Vereinsförderung zum Einsatz kommen soll.
Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gebührenfrei gestellten Nutzung des Schützenhauses für dem Vereinszweck entsprechende Veranstaltungen der Vereine, die mit einem Gegenwert von etwa 2.000 € beziffert werden kann, blieben für die weitere institutionelle Vereinsförderung 2.000 bis 6.000 € zur Abwägung und Entscheidung.

Die darüber hinaus gehende Förderung besonderer Projekte und Anschaffungen bzw. Investitionen wäre keine institutionelle, sondern eine individuelle Förderung auf Grundlage gesonderter Beratung und Beschlussfassung.

In jedem Fall bedürfen die vorgeschlagenen Grundsätze und Bausteine der weiteren Abwägung und ggf. Differenzierung; im einzelnen Fall mag eine vertiefte rechtliche Betrachtung noch zu abweichenden Regelungen führen.

Michael Waßmann
(Bürgermeister)